

55. Tagung der Kammerversammlung  
12. November 2016

Beschlussantrag Nr. 10

Zu TOP: 2

**Betrifft:** Keine staatlichen Eingriffe in die (ärztliche) Selbstverwaltung

**Einreicher:** Vorstand

**Aufwendungen:** ./.  
**Höhe der Aufwendungen:** ./.  
**im Wirtschaftsplan enthalten:** ./.

**DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE BESCHLIEßEN:**

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer lehnt den derzeit vorliegenden Referentenentwurf eines GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetzes und die daraus resultierende massive Einflussnahme auf Selbstverwaltungsangelegenheiten entschieden ab.

**Begründung:**

Mit Sorge betrachtet die Ärzteschaft die zunehmende Einflussnahme des Staates auf die Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltung. Damit verfolgt sie die gleichen Ziele wie die Europäische Kommission, die sich seit Jahren im Rahmen von Deregulierungsbestrebungen massiv auch in die Tätigkeiten der Angehörigen der Freien Berufe und damit in die Patientenversorgung einmischt.

Jüngstes Beispiel für die weitere Beschneidung der Kompetenzen der Institutionen der (ärztlichen) Selbstverwaltung sind die Pläne des Gesetzgebers für ein GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz. Lässt der euphemistische Name des Gesetzes noch Positives erwarten, so zeigt ein Blick in den Inhalt das wahre Gesicht der Gesetzesinitiative: Stärkung vor allem der externen, also staatlichen Kontrolle, Vorgaben zum Verwaltungshandeln, insbesondere zum Haushaltswesen, Präzisierungen zur Berichtspflicht des Vorstandes, Etablierung einer regelmäßigen Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung, usw..

Den Selbstverwaltungskörperschaften werden zum Teil übermäßig enge Vorgaben gemacht, was dem Begriff und der vom Grundsatz gewollten Selbstverwaltung fremd ist. Damit werden die Grundfesten der ärztlichen sowie der gemeinsamen Selbstverwaltung nachhaltig erschüttert und die patientenorientierte und wohnortnahe Versorgung der Versicherten entscheidend beeinträchtigt.

Zwar sind zunächst nur die Kassen(zahn-)ärztliche Bundesvereinigung, der Spitzenverband Bund der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der GKV und der Gemeinsame Bundesausschuss betroffen. Zukünftig auch die Kammern der Freien Berufe unter eine solche Regelung zu subsumieren, also die Geltung des Gesetzes auszuweiten, bedeutet aber, nur einen kleinen Schritt zu unternehmen.

Der Gesetzgeber sollte wie bisher ein elementares Interesse daran haben, dass die Selbstverwaltung als tragende Säule des Gesundheitssystems ihre wichtige Aufgabe auch zukünftig verantwortungsvoll wahrnehmen kann. Statt also Instrumente zu etablieren, die die Schwelle für unmittelbare staatliche Eingriffe, womöglich gesteuert durch die Kassenlage, quasi „gegen Null“ absenken, und die das Erfolgsmodell Selbstverwaltung, das für einen funktionierenden Interessensausgleich im Sinne einer Gesamtverantwortung für die am Patientenwohl orientierte Gesundheitsversorgung sorgt, akut gefährden, müssten eher die internen Kontrollmechanismen gefestigt werden. Das Gesetzgebungsvorhaben stellt jedenfalls eine grundlegende Misstrauenserklärung gegenüber der gesamten Selbstverwaltung dar, die diese angesichts ihres insgesamt sehr erfolgreichen Wirkens nicht verdient hat.

Dresden, 12. November 2016

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

---